

Statuten des Vereins

„Guild of Beverage Professionals“

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Guild of Beverage Professionals“ besteht der Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 1.2 Der Vereinssitz liegt in der Werkstrasse 34, CH-9434 Au.
- 1.3 Vereinssprache ist Deutsch, Zweitsprache Englisch.
- 1.4 Zu den Grundlagen des Vereines gehört der ressourcenschonende Umgang mit unserer Umwelt. Grundsätzlich wird versucht, sämtlichen Schriftverkehr, aber auch Beschlussfassungen, elektronisch via Email oder anderer geeigneter Hilfsmittel durchzuführen.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung der Qualität nachhaltig produzierter Erzeugnisse im Getränkebereich, sowie deren professioneller Herstellung, Vermarktung, Schulung und Konsumation.
- 2.2 Um den unter Punkt 2.1 beschriebenen Zweck erfüllen zu können wird auf die Schwerpunkte
 - Wissensvermittlung
 - Vernetzung
 - Professionalisierungeinen besonderen Wert gelegt.
- 2.3 Der Verein ist weder politisch noch religiös noch zur Erzielung eines geldwertlichen oder wirtschaftlichen Vorteils aktiv.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Es bestehen folgende Arten einer Mitgliedschaft
 - a) Aktivmitglied (mit Stimmrecht)
 - b) Passivmitglied (ohne Stimmrecht)
 - c) Ehrenmitglied (mit Stimmrecht)
 - d) Ehrenmitglied (ohne Stimmrecht)
 - e) Internationale Mitgliedschaft (mit Stimmrecht und Vertretungsbefugnis)
- 3.2 Alle Mitglieder müssen von mindestens 2 Mitgliedern mit Stimmrecht empfohlen werden.



- 3.3 Aktivmitglied kann werden wer seine Kompetenz in der Getränkebranche
- a) durch entsprechende Berufstätigkeit (z.B. Dozent, Ambassador, Sommelier, Barkeeper, Vertriebs- oder Marketingfunktionen, Getränke, -produzent, -händler, oder -technologie) oder
 - b) durch absolvieren von Schulungsprogrammen im Getränkebereich bzw. besitzen von entsprechenden Ausbildungs-Zertifikaten oder
 - c) durch besondere Leistungen in oder für den Getränkebereich erbracht hat.
- 3.4 Passivmitglied kann werden wer selbst
- a) einen Sommelier-Titel außerhalb des Getränkebereichs (z.b. Käse-, Fleisch-, Sommelier) besitzt oder
 - b) grosses Interesse an der Getränkebranche, insbesondere Wein, Bier, Spirituosen pflegt
 - c) in der Hotellerie und Gastronomie tätig ist
 - d) sich für das vom Verein erstellte Angebot interessiert und als Konsument davon profitieren möchte
- 3.5 Ehrenmitgliedschaft mit Stimmrecht kann auf Beschluss von der Vereinsversammlung an langjährige Aktivmitglieder als Ehrung für besondere Leistungen im Verein oder der Getränkebranche verliehen werden. Diese Ehrenmitglieder behalten Ihr Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.6 Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht kann auf Beschluss von der Vereinsversammlung an Personen mit besonderen Leistungen in der Getränkebranche verliehen werden, wenn diese die Mitgliedschaft akzeptieren. Diese Ehrenmitglieder erhalten kein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.7 Internationale Mitgliedschaft kann auf Antrag des Bewerbers, durch Beschluss von der Vereinsversammlung an Personen ohne direkten Schweiz-Bezug und gegebener geografischer Distanz vergeben werden. Internationale Mitglieder haben volles Stimmrecht und können sich bei Abstimmungen durch andere Aktivmitglieder vertreten lassen.
- 3.8 Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt anonym. Im Falle eines negativen Bescheides ist man zu keiner Stellungnahme verpflichtet.
- 3.9 Aktiv-, Internationale-, sowie Ehrenmitglieder mit Stimmrecht besitzen Stimmrecht.
Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.
- 3.10 Alle Mitglieder erlangen anhand Ihrer Mitgliedschaft, dem Stand der Aus- & Weiterbildung, Ihrer Verdienste in der Getränkebranche und/oder dem Verein einen Professions-Status gemäss Annex 1. Den Mitgliedern ist es erlaubt und diese sind dazu angehalten, diesen Status und das Logo aktiv auf Visitenkarten, Briefpapier und sozialen Medien gemäss den Richtlinien in Annex 1 zu führen.
- 3.11 Mitglieder haben den Jahresbeitrag fristgerecht nach Erhalt der Rechnung zu leisten.
Bei Nicht-Begleichung des Jahresbeitrags steht es dem Vorstand zu, Mitglieder ganz oder bis zur Zahlung des Beitrages auszuschliessen.
Die verschiedenen Mitgliedsbeiträge sind in Annex 2 aufgeführt, bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3.12 Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 3.13 Die werbliche Nutzung von Vereins-Logo und Vereins-Status für gewerbliche Zwecke ist den Mitgliedern untersagt. Ein extra für Mitglieder ausgefertigtes Logo wird zur Verfügung gestellt, damit Mitglieder ihre Mitgliedschaft demonstrieren können. Konkret darf das Member-Logo auf Produkten, Visitenkarten, E-Mail-Signaturen, Webseiten und als Aushang in Lokalitäten verwendet werden.



- 3.14 Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, ethische Grundsätze (siehe Annex 3) oder gegen Vereinsbeschlüsse verstossen, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen verlangen, dass über den Ausschluss an der nächsten Vereinsversammlung Beschluss gefasst wird. Bis zu diesem Beschluss bleibt der vom Vorstand verfügte Ausschluss aufrecht.
- 3.15 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch schriftliche Kündigung des Mitglieds an den Vorstand mindestens 60 Tage vor Ablauf des Vereinsjahrs, durch Ausschluss oder Tod.
- 3.16 Stimmberechtigte Mitglieder dürfen schriftlich Anträge an den Vorstand stellen. Diese müssen jeweils mindestens 15 Tage vor der nächsten Vereinsversammlung den Vorstand schriftlich erreichen.

4 Organe & Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins bestehen aus Vereinsversammlung (Aktiv-, Internationale- und Ehrenmitglieder mit Stimmrecht), dem Vorstand und der Rechnungsrevision.
- 4.2 Die Vereinsversammlung kann unter besonderen Umständen (z.B. Pandemie) virtuell (online) abgehalten werden.
- 4.3 Der Verein kann an Mitgliedschafts-Bewerber welche sich noch in Ausbildung befinden, Stipendien in Form von Beitragsermässigungen und kostenloser Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen vergeben.

Die Anzahl jährlicher Stipendien wird vom Vorstand der Vereinsversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die schriftliche Bewerbung eines Bewerbers. Im Falle eines negativen Bescheides ist der Vorstand zu keiner Stellungnahme verpflichtet.

- 4.4 Der Verein kann lokale Ländergruppen (Chapter) ausserhalb der Schweiz zulassen. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag einer Gruppe von mindestens 5 im selben Land ansässigen Internationalen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Im Falle eines negativen Bescheides ist der Vorstand zu keiner Stellungnahme verpflichtet.

5 Vereinsversammlung

- 5.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt.
- 5.2 Der Vorstand lädt die stimmberechtigten, sowie die nicht stimmberechtigten Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich (E-Mail) zur Vereinsversammlung ein.
- 5.3 Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.4 Die Aufnahme neuer Mitglieder wird durch die Anwesenden Mitglieder an der Vereinsversammlung entschieden. Anonym wird abgestimmt. Es bedarf eines einfachen Mehr.
- 5.5 Jedes Aktiv-, Internationale- oder Ehrenmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Präsidenten doppelt (Stichentscheid).



5.6 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands für das entsprechende Geschäftsjahr und -bericht
- Beschlussfassung über Anträge, welche der Vorstand unterbreitet
- Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Mitgliederbeiträgen
- Beschlussfassung über Veränderungen des Mitglieder-Status

5.7 Die einfache Mehrheit des Vorstands oder auch ein Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.

6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche folgende Funktionen abdecken: Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Netzwerk/Relations und Ausbildung. Nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder mit entsprechenden Funktionen/Schwerpunkten gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind nicht Beitragspflichtig.

6.2 Der Vorstand wird jeweils für eine 5jährige Periode gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

6.3 Der Vorstand erarbeitet die Strategie zur Zweckerfüllung und führt die daraus generierten Massnahmen unter Berücksichtigung der Finanziellen Möglichkeiten selbst oder durch beiziehen Dritter aus.

6.4 Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen, leitet die Vorstandssitzungen und die Vereins-Versammlungen. Bei Abwesenheit der Präsidenten, leitet der Vize-Präsident die Versammlung.

6.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

6.6 Der Vorstand prüft die Anträge von neuen Mitgliedern in einer Vorauswahl und schlägt wenn als Neumitglieder geeignet der Vereinsversammlung vor.

6.6 Der Kassier führt die Vereinsrechnung und erstellt die Jahresrechnung.

6.7 Der Präsident und der Kassier führen ebenfalls eine rechtsverbindliche Einzelunterschrift für die Verwaltung der Konten.

6.8 Der Vorstand erhält grundsätzlich keine Entlohnung, ausser wenn vom gesamten Vorstand einstimmig beschlossen wird, dass für ausserordentliche Aufgabenstellungen und/oder Projekte der Aufwand nicht ohne Deckung der entsprechenden Kosten bewältigt werden kann. In diesem Fall müssen die Aufwände nachträglich transparent an der Vereinsversammlung präsentiert werden.

Zur Wertschätzung des unentgeltlichen Arbeitseinsatzes der Vorstandsmitglieder, steht diesen eine jährlicher Konsumationsfreibetrag zu. Der budgetierte Maximalbetrag hierzu beträgt CHF 100.00 pro Vorstandsmitglied und Vereinsjahr.

6.9 Der Vorstand kann, falls notwendig, zusätzliche Fachleute hinzuziehen und/oder operative Aufgaben an Dritte delegieren und entsprechende Entlohnungen festlegen. Konkret können administrative Aufgaben, Buchführung, Repräsentative- und Führungsaufgaben sowie projektbezogene Aufgabenstellungen in Auftrag gegeben werden.

6.10 Vorstandsmitglieder können angefallene Spesen im Rahmen der Aufgaben des Vorstands, Sitzungstermine gegen vorweisen der Entsprechenden Belege geltend machen.



7 Rechnungsrevision

- 7.1 Der Verein ist nicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB verpflichtet. Nachdem der Verein weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben wird, verzichtet die Vereinsversammlung einstimmig auf eine Revisionsstelle gemäss Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art 727a Abs. 2 OR.
- 7.2 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

8 Änderung der Statuten

- 8.1 Die Statuten können auf Antrag des Vorstands oder Antrag von stimmberechtigten Mitgliedern an der Vereinsversammlung geändert werden. Der Antrag ist mindestens 15 Tage vor der nächsten Vereinsversammlung beim Vorstand schriftlich zu deponieren. Für Statutenänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder.

9 Haftung

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann von der Mehrheit des Vorstandes oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- 10.2 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung beschlossen werden.
- 10.3 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.4 Die Vereinsversammlung entscheidet im Fall einer Vereinsauflösung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann eine Empfehlung hierzu abgeben.

11 Schlussbestimmungen

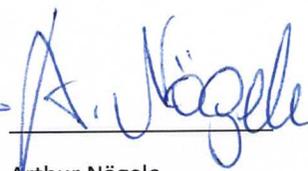
- 11.1 Diese Statuten sind vom Vorstand auf Wunsch der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung vom 21. April 2023 erstellt, akzeptiert und in Kraft gesetzt worden.
- 11.2 Der Vorstand stellt sich aus den unterzeichnenden Mitgliedern zusammen.



Paolo Spagnolo
Präsident



Patrick Braun
Vize-Präsident



Arthur Nägele
Kassier

Zürich, 21. April 2023



Annex 1 zu den Statuten des Vereins „Guild of Beverage Professionals“

Professionisten Status und Titel

Friend of the Beverage Professionals Guild

Passivmitglieder gemäss Annex 2 sind Freunde der Gilde und dürfen den Titel «Friend of the Beverage Professionals Guild» tragen sowie das vorgesehene Logo mit dem Schriftzug «Friend» gemäss der Richtlinien zu verwenden.

Prospective Beverage Professional

Mitgliedschafts-Bewerber in Ausbildung, welche die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft noch nicht erfüllen, können ebenfalls Passivmitglied sein. Sie sind angehalten, den Titel «Prospective Beverage Professional» zu tragen sowie das vorgesehene Logo mit dem Schriftzug «Prospective» gemäss der Richtlinien zu verwenden.

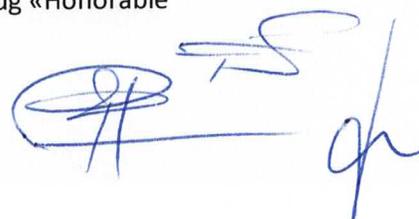
Nach erfolgreichem Abschluss Ihrer Ausbildung oder einer Aufnahmeprüfung können sie Aktivmitglied der Gilde werden. Ein Anwärter zum Fellow Beverage Professional sollte mindestens 2 Jahre Prospective Mitglied sein.

Fellow Beverage Professional

Wer die Voraussetzungen für eine Aktiv- oder Internationale Mitgliedschaft erfüllt oder eine Aufnahmeprüfung positiv absolviert hat, tritt in die Gilde als «Fachkollege» ein. Für den Eintritt in die Gilde benötigt der Bewerber die Patenschaft von mindestens 2 Fellow / Master / Grand Master Beverage Professionals. Er gibt seine Bewerbung schriftlich ab. Diese enthält ein Motivationsschreiben, Lebenslauf, Nachweis der Ausbildungsabschlüsse und die zwei Empfehlungsschreiben der Paten. Sie sind verpflichtet, den Titel «Fellow Beverage Professional» zu tragen, sowie das vorgesehene Logo mit dem Schriftzug «Fellow» gemäss der Richtlinien zu verwenden.

Honorable Beverage Professional

Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht sind gemäss der Statuten, honorierte Persönlichkeiten der Branche. Sie streben zwar keine Aktivmitgliedschaft an, können aber mit ihrer Person das Ansehen und den Ruf der Gilde fördern. Ihnen kann, die Zustimmung der Persönlichkeit vorausgesetzt, vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie sind verpflichtet, den Titel «Honorable Beverage Professional» zu tragen, sowie das vorgesehene Logo mit dem Schriftzug «Honorable Member» gemäss der Richtlinien zu verwenden.



Master Beverage Professional

Meister / «Master» der Gilde sind entweder Ihre Gründungsmitglieder oder aufgestiegene Fachkollegen, also ehemalige «Fellow», welche mindestens 5 Jahre Mitglied der Gilde waren. Der Beförderung zum Meister geht eine schriftliche Facharbeit eines vorgegebenen oder selbstgewählten Themas voraus, welche einem dem Vorstand unterstehenden Prüfungsausschuss zur Überprüfung eingereicht wird. Nach eingehender, unabhängiger Prüfung, kann der Prüfungsausschuss die Empfehlung zur Beförderung an die Vereinsversammlung abgeben, welche mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet. Im Falle einer negativen Überprüfung, kann der Anwärter im darauffolgenden Jahr erneut antreten.

Die Meister sind das Rückgrat der Gilde. Sie unterrichten im Namen der Gilde in Ihrem Fachbereich und können vom Vorstand in den Prüfungsausschuss berufen werden. Sie sind verpflichtet, den Titel «Master Beverage Professional» zu tragen, sowie das vorgesehene Logo mit dem Schriftzug «Master» gemäss der Richtlinien zu verwenden.

Grand Master Beverage Professional

Grossmeister oder «Grand Master» ist der höchstmögliche Status innerhalb der Gilde, der nur nach langjähriger Mitgliedschaft als Meister / Master und einem klaren Einfluss seines Wirkens in der Getränkebranche, verliehen wird. Die Beförderung zum Grossmeister ist nur durch die Fürsprache von mindestens 3 Meistern oder 2 Grossmeistern und Zustimmung der Vereinsversammlung möglich.

Auch Grossmeister unterrichten im Namen der Gilde in Ihrem Fachbereich und können vom Vorstand in den Prüfungsausschuss berufen werden. Sie sind verpflichtet, den Titel «Grand Master Beverage Professional» zu tragen, sowie das vorgesehene Logo mit dem Schriftzug «Grand Master» gemäss der Richtlinien zu verwenden.

Honorable «Status» Beverage Professional

Ehrenmitglieder mit Stimmrecht sind, gemäss der Statuten, verdiente ehemalige Aktivmitglieder der Guild. Sie haben während Ihrer aktiven Mitgliedschaft, einen der Status «Fellow», «Master» oder «Grand Master» erhalten. Eine solche Ehrung / Auszeichnung ist für Aktivmitglieder bei Pensionierung vorgesehen und geht mit dem Entfall des jährlichen Mitgliedsbeitrages einher. Die geehrten Mitglieder behalten den zu aktiven Zeiten erarbeiteten Status und das Honorable wird diesem Status vorangesetzt. Dies soll die klare Abgrenzung zum Ehrenmitglied ohne Stimmrecht sein, das sich keinen Status erarbeitet hat.

Auch Ehrenmitglieder mit Stimmrecht sind verpflichtet, den Titel «Honorable STATUS Beverage Professional» zu tragen, sowie das jeweilige Status Logo mit dem entsprechenden Schriftzug gemäss der Richtlinien zu verwenden.



Annex 2 zu den Statuten des Vereins „Guild of Beverage Professionals“

Mitgliederbeiträge

Passivmitgliedschaft

Jährlicher Beitrag		CHF	80.00
Zulässige Anzahl Begleitpersonen bei Anlässen*	Keine		
Bildungsrabatt	5%		

Aktivmitgliedschaft

Jährlicher Beitrag		CHF	150.00
Zulässige Anzahl Begleitpersonen bei Anlässen*	1 Person		
Bildungsrabatt	10 %		

Internationale Mitgliedschaft ohne Schweizbezug

Jährlicher Beitrag		CHF	50.00
Zulässige Anzahl Begleitpersonen bei Anlässen*	1 Person		
Bildungsrabatt	10 %		

Auch das Mitglied bezahlt bei Anlässen den Gästepreis

*Die Vereinsversammlung ist davon ausgeschlossen.



Annex 3 zu den Statuten des Vereins „Guild of Beverage Professionals“

Ehrencodex

1. Dieser Ehrencodex gilt verbindlich für alle Mitglieder der Guild of Beverage Professionals und muss mit dem Eintritt in die Gilde separat unterschrieben werden
2. Mitglieder der Gilde sind verpflichtet, die Vielfalt und Kultur der Getränke zu achten und speziell im Umgang mit alkoholischen Getränken - ob beruflich oder privat - den höchsten ethischen Ansprüchen zu folgen.
3. Mitglieder unterstützen je nach Status die Gilde in ihrer Mission der Vermittlung von Wissen über Getränke.
4. Mitglieder der Gilde verpflichten sich, ihr Getränkewissen permanent weiterzuentwickeln und zu aktualisieren. Sie sind ferner angehalten, das Logo und ihren Titel zu führen und für die Reputation der Guild of Beverage Professionals einzutreten.
5. Jedwede missbräuchliche Verwendung der Mitgliedschaft oder rufschädigende Nachrede ist dem Vorstand der Gilde unverzüglich bekanntzugeben.
6. Mitglieder fördern das Ansehen der Guild of Beverage Professionals. Sie vermeiden es durch Handlungen oder Äusserungen (ob vorsätzlich oder unbedacht) deren guten Namen zu schädigen.
7. Ich bestätige, dass ich den Ehrencodex der Guild of Beverage Professionals gelesen und verstanden habe. Mit meiner Unterzeichnung akzeptiere ich die Verpflichtungen, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Ich akzeptiere, dass die Versammlung im Falle von Verfehlungen gegen diesen Ehrencodex, meine Mitgliedschaft in der Gilde aberkennen kann.

